

Frankfurt a. M., den 9. Juni 2006

Presseinformation

Hintergrundinformation zum Tarifkonflikt zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber (VKA) und dem Marburger Bund

- 1. Die Situation der Ärztinnen und Ärzte an den Unikliniken der Länder und an den kommunalen Krankenhäusern unterscheidet sich deutlich voneinander:**
 - a. Nach dem für die kommunalen Krankenhäuser geltenden Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) sind überlange Arbeitszeiten nicht zulässig. Die tarifvertraglich zulässigen Arbeitszeiten orientieren sich streng am EU-Recht. Bereitschaftszeiten werden vollständig als Arbeitszeit gewertet. Entweder ist das neue Arbeitszeitrecht schon vollständig in den Häusern umgesetzt oder die Umsetzung findet zurzeit statt.
 - b. Überstunden an kommunalen Krankenhäusern werden entweder in Freizeit ausgeglichen oder mit Überstundenzuschlägen bezahlt. Dies ist nach dem bestehenden Tarifvertrag (TVöD) zwingend. Entsprechende tarifvertragliche Forderungen des MB sind deswegen nicht nachvollziehbar. Sollte es in Einzelfällen Überstunden ohne Freizeitausgleich und ohne Bezahlung geben, ist das keine Frage des Tarifvertrages.
 - c. An den Universitätskliniken ist nach Kündigung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) die Arbeitszeit je nach Bundesland von 38,5 Stunden auf bis zu 42 Stunden ohne Entgelterhöhung heraufgesetzt worden. Die Arbeitszeit an kommunalen Krankenhäusern ist unverändert bei 38,5 Stunden (Tarifgebiet Ost 40 Stunden).
 - d. An den Universitätskliniken und Landeskrankenhäusern ist – anders als bei den kommunalen Krankenhäusern – die so genannte Zuwendung (das Weihnachtsgeld) und das Urlaubsgeld für Ärztinnen und Ärzte ganz oder teilweise gestrichen worden.
 - e. Entgegen einer weit verbreiteten Ansicht werden Bereitschaftsdienste ebenso wie Überstunden der Ärztinnen und Ärzte bezahlt. Ein Bereitschaftsdienst mit weniger als hälftiger Auslastung (Vollarbeit) wird mit 80 v.H. der Überstundenvergütung bezahlt. Am Folgetag wird grundsätzlich Freizeitausgleich gewährt. Mehrvergütungen aufgrund von Be-

reitschaftsdiensten in kommunalen Krankenhäusern in Höhe von monatlich ca. 800 € sind die Regel, nicht die Ausnahme.

2. Anders als die Universitätskliniken könnten kommunale Krankenhäuser eine Entgeltsteigerung bei den Einkommen der Ärztinnen und Ärzte nicht finanzieren.

- a. Die Etats der Universitätskliniken werden von den Bundesländern getragen. Hält z.B. der Finanzminister eines Bundeslandes ein höheres Einkommen der Ärztinnen und Ärzte „für vertretbar“, kann er für die Finanzierung seinen Landeshaushalt in Anspruch nehmen.
- b. Die kommunalen Krankenhäuser stehen im Wettbewerb mit freigemeinnützigen und privaten Krankenhaus-Trägern bei gleichen finanziellen Rahmenbedingungen. Die Finanzierung erfolgt überwiegend durch die gesetzlichen Krankenkassen. Die Steigerung von Lohnkosten wird lediglich entsprechend der Steigerung der sog. Grundlohnsumme berücksichtigt. Es besteht ein breiter gesellschaftlicher Konsens über die Parteilinien hinweg, dass nicht mehr Geld ins System „gepumpt“ werden soll. Eine deutliche Steigerung der Ärzteeinkommen wäre deswegen nur möglich, wenn die anderen, an kommunalen Krankenhäusern tätigen Berufe deutlich weniger verdienen würden oder Arbeitsplätze angebaut werden.

3. Die Forderungen der Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern – 30 Prozent mehr Entgelt – sind maßlos und passen weder in das Umfeld der übrigen Berufe der an den Krankenhäusern tätigen Menschen noch in das allgemeine gesellschaftliche Umfeld:

- a. Ärztinnen und Ärzte verdienen als Berufsanfänger nach dem für kommunale Krankenhäuser geltenden TVöD 270,00 € monatlich mehr als alle anderen Akademiker.
- b. Seit 2004 gibt es keine geringer vergütete Zeit als „AiP“ (Arzt im Praktikum) mehr. Anders als z.B. Juristen, die ihre Referendarzeit ableisten, werden Ärztinnen und Ärzte als Berufsanfänger ab ihrem Staatsexamen mit vollständigem Entgelt bezahlt.
- c. Bei einem Einkommensvergleich sind die Chancen der beruflichen Entwicklung mit zu berücksichtigen. Ca. 30 v.H. der Ärztinnen und Ärzte verdienen als Ober- und Chefarzte im späteren Verlauf ihrer beruflichen Karriere mehr als 95.000,00 €.

Pressekontakte

Svea Thümler, Pressereferentin VKA, Tel. 0176 24728653

Pressematerial www.vka.de